



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLA/STA 09/01/26

der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 30.04.2026 in Weida.

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Zielabweichungsverfahren für das Ziel Z 4-3 Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-40 Staitz – Schüptitz – Steinsdorf – Schömberg“ für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Deponie Steinsdorf“, Stadt Weida, Landkreis Greiz

Mit E-Mail vom 12. März 2026 hat die obere Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) darüber informiert, dass sie für das o. g. Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren durchführt. Der E-Mail beigefügt sind der Antrag der Stadt Weida auf die Zulassung einer Zielabweichung vom 7. Oktober 2025, das zugehörige Schreiben an die obere Landesplanungsbehörde vom 22. Oktober 2025 sowie die Planzeichnung zum Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans vom 10. Februar 2026.

Die obere Landesplanungsbehörde beteiligt die RPG Ostthüringen im Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Deponie Steinsdorf“ mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 13. April 2026. Die RPG Ostthüringen bedankt sich für die gewährte Fristverlängerung bis einschließlich 30. April 2026.

Der Planungs- und Strukturausschuss der RPG Ostthüringen hat die bereitgestellten Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

Die RPG Ostthüringen stimmt der beantragten Zielabweichung von dem im Regionalplan Ostthüringen 2025 festgesetzten Ziel der Raumordnung Z 4-3, Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-40 Staitz – Schüptitz – Steinsdorf – Schömberg“ zu.

Weitere raumordnerische Erfordernisse sind bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Stadt Weida beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger TEAG-Solar, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf der ehemaligen Deponie Steinsdorf bei Weida zu errichten. Um Planungsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA zu schaffen, muss ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Deponie Steinsdorf“ (B-Plan) aufgestellt werden. Das Vorhaben befindet sich zwischen den Weidaer Ortslagen Steindorf im Süden und Gräfenbrück im Norden. Bei der ca. 4,8 ha großen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Mülldeponie, welche im Jahr 2021 endgültig stillgelegt und damit in die Nachsorgephase entlassen wurde.

Die von der Bauleitplanung zugunsten der PV-FFA betroffene Fläche liegt gemäß rechtskräftigen Regionalplan Ostthüringen (RPO 2025, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 2/2026 vom 12.01.2026) innerhalb des o. g. Vorranggebiets Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-40“. Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für die nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind dort ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind prioritär für die Landwirtschaft geeignete und zu sichernde Gebiete mit hoher Nutzungseignung. Insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen, die zu einer wesentlichen Nutzungseinschränkung der festgesetzten, für eine nachhaltige Landbewirtschaftung besonders geeigneten Böden führen, sind durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen. Das Vorhaben steht damit im Widerspruch zum Ziel der Raumordnung Z 4-3 des RPO 2025. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Stadt Weida die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt. Westlich an den Geltungsbereich des B-Plans zugunsten der PV-FFA grenzt das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-24 Unteres Weidatal und Nebentäler“ des RPO 2025 an.

Das Raumordnungsgesetz definiert (abschließend) in § 6 Abs. 2 die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Abweichung von Zielen der Raumordnung. Einem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Damit werden zwei Tatbestandsvoraussetzungen definiert, die aus Sicht der RPG Ostthüringen für das gegenständliche Vorhaben beide erfüllt sind.

Das Vorhaben umfasst ausschließlich die Flächen der ehemaligen Deponie. Angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht überplant. Aufgrund der Abstände zu den Ortslagen und der topographischen Verhältnisse sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Eingriffe in die Belange des Bodenschutzes sind bei diesem Standort aus Sicht der RPG Ostthüringen ebenso von nachrangiger Relevanz.

Gemäß Grundsatz G 3-37 des RPO 2025 sollen großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Planerische Intention ist es dabei, durch die Nutzung vorbelasteter Flächen, einer alternativen Inanspruchnahme nicht vorbelasteter Böden entgegenzuwirken. Aufgrund des in der Regel eingeschränkten Freiraumpotenzials und der besonderen Standorteigenschaften ehemaliger Deponien, Halden und Altlasten hat der Plangeber im Grundsatz G 3-38 des RPO 2025 derartige Flächen mit positiven Rahmenbedingungen für PV-FFA in einer nicht abschließenden Liste benannt. Der Vorhabenstandort wird von der Festlegung im Anstrich „Deponie Steinsdorf/ Weida“ erfasst.

Die in der Planzeichnung zum Vorentwurf vom 10. Februar 2026 festgesetzte extensivere Nutzung der an das o. g. Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-24“ angrenzenden Teilbereiche als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gehölzbepflanzung wird aus regionalplanerischer Sicht ebenfalls begrüßt.

Darüber hinaus sind bei der Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens weitere raumordnerische Erfordernisse bzw. raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen zu berücksichtigen. Das Vorhaben liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Vogtland“ des Grundsatzes G 4-22 des RPO 2025. Die Festlegung dieser Vorbehaltsgebiete begründen sich insbesondere auf einer besonderen naturräumlichen / kulturlandschaftlichen Prägung und einer besonderen Eignung für die natur- und landschaftsbezogene Erholung (vgl. Grundsatz G 4-24 RPO 2025). Als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktionen übernimmt die Stadt Weida zudem wichtige Aufgaben zur Entwicklung der Erholungs- und Tourismusfunktion in diesem Raum (vgl. Ziel Z 4-5 RPO 2025).

Diesen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen ist bei der weiteren Ausgestaltung des Vorhabens entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts Rechnung zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	20
Anwesende Mitglieder:	15
Ja-Stimmen:	15
Stimmenthaltungen:	-
Nein-Stimmen:	-

Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.


Uwe Melzer
Präsident

